

# Allgemeine Erläuterungen

## zur Sächsischen Frauenförderungsstatistik 2022

### I Abgrenzung des Personals

#### 1. Personalstand

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5)

1.1 Zum Personalstand zählen **alle Beschäftigten**, die am 30. Juni 2022 in einem **unmittelbaren** Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden.

##### Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge (Besoldung/Entgelt) beurlaubte Beamte/Beamtinnen, Richter/-innen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/-innen,
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Beschäftigte, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die **Mutterschaftsgeld** bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten (**Langzeitkranke**), auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung); diese Beschäftigten sind nach ihrem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis im Online-Formular Ziffern 1.1 - 1.4 zu erfassen, d. h., so als ob sie dagewesen wären.

1.2 Ebenfalls sind **Abgeordnete Beschäftigte** einzu-beziehen. Sie sind generell von der Berichtsstelle zu melden, die die Bezüge am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlererstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt).

##### Nur für den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) gilt folgende Ausnahmeregelung:

Sind Beamte/Beamtinnen mit mehr als 50 vom Hundert ihres Arbeitskraftanteiles an eine einzige Berichtsstelle innerhalb der Landesverwaltung abgeordnet, sind sie ausschließlich von dieser zu melden. In allen übrigen Fällen sind abgeordnete Beamte/Beamtinnen von der abordnenden Berichtsstelle zu erfassen.

1.3 Beschäftigte in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis von begrenzter Dauer (**Beschäftigte mit Zeitvertrag**) sind in den Personalstand einzubeziehen, wenn es sich um

- Beamte/Beamtinnen auf Zeit oder Widerruf (aber **keine** Wahlbeamten/-beamtinnen und Bezieher/-innen von Amtsgehalt),
  - Arbeitnehmer/-innen in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/TV-L), z. B.:
    - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
    - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen und Werkstudenten/-studentinnen (soweit **nicht kurzfristig beschäftigt** - siehe hierzu I 2.d),
    - Studentische Hilfskräfte, die **nicht geringfügig** beschäftigt sind.
  - Beschäftigte, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) und
  - Beschäftigte, die im Rahmen von sonstigen Programmen und Projekten der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden,
- handelt.

##### Hierzu gehören nicht:

- Berufspraktikanten/-praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/-praktikantinnen; sie sind bei den Arbeitnehmern in Ausbildung zu erfassen (siehe hierzu III 3.2),
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (siehe hierzu III 3.2),
- Praktikanten/Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (siehe hierzu I 2.o),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe hierzu I 2.e).

1.4 Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses sind den Dauerkräften zuzurechnen und in den Personalstand mit einzubeziehen.

##### Außerdem ist zu berücksichtigen:

Unabhängig von ihrem **Geschlecht** (**männlich, weiblich, divers, ohne Angabe**) sind **alle Beschäftigten** im Eingabefeld „**insgesamt**“ im jeweiligen **Online-Formular anzugeben**.

## Kurzarbeit (TV COVID)

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben die kommunalen Arbeitgeber mit Wirkung vom 1. April 2020 den Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. Der Tarifvertrag sieht vor, dass kommunale Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen können. Bei Anwendung dieser Regelungen sind bei der Meldung zur Sächsischen Frauenförderungsstatistik für die Beschäftigten dennoch die Angaben zu deren bestehenden Arbeitsvertragsverhältnis - ohne Berücksichtigung der Kurzarbeit - zum Stichtag 30. Juni 2022 zu erheben. Beispielsweise sind Beschäftigte in Vollzeit weiterhin als Vollzeitbeschäftigte zu melden, obwohl durch Kurzarbeit der Beschäftigungsumfang bzw. die Wochenarbeitszeit reduziert wurde.

Zur Kontrolle der erhobenen Daten und zur Qualitätssicherung der Erhebung ist **im Online-Formular unter der Rubrik „Allgemein“ die Zahl der Beschäftigten am 30. Juni 2022** bereits addiert. Diese Angabe enthält **alle** in den Online-Formularen Ziffern **1.1 bis 1.5 erfassten Beschäftigten** und ist von der Auskunft erteilenden Person der Berichtsstelle **zu überprüfen**.

## 2. Nicht zum Personalstand gehörende Beschäftigte:

### Nicht zu melden sind:

- a) Personen, die **Amtsgehalt** gemäß § 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) beziehen,
- b) **Beamte/Beamtinnen auf Zeit**, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl beruht (z. B. Landrat/-rätin, Oberbürgermeister/-in, Bürgermeister/-in, Beigeordnete/r),
- c) Personen, die eine **geringfügige (Allein)Beschäftigung** mit einem Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung von regelmäßig nicht mehr als **450 €** im Monat ausüben, also bei denen es sich um die einzige Erwerbsquelle handelt; hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen und geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte,
- d) **Kurzfristig Beschäftigte**, deren Beschäftigungszeit im Kalenderjahr längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage beträgt und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird (im Sinne der Sozialversicherung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).
- e) Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „**Ein-Euro-Jobs**“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- f) Personen in einer **Einstiegsqualifikation** nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- g) Personen, die **keinen Arbeitsvertrag** mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- h) Beschäftigte in einem **indirekten Beschäftigungsverhältnis** zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht auf Grund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- i) Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- j) Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z. B. Musiklehrer/-innen,
- k) **Leiharbeiternehmer/-innen**,
- l) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L – frühere EU-Rente),
- m) Beamte/Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- n) Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG,
- o) **Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,
- p) Personen, die eine **ehrenamtliche Tätigkeit** ausüben (z. B. ehrenamtliche/r Bürgermeister/-in und Ortsvorsteher/-in (Ansprechpartner für die Bevölkerung und zugleich Kontaktperson zwischen den Ortsteilen und der Verwaltung der Gemeinde)).

## II **Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses**

Gemäß der Abgrenzung in I 1. werden die Beschäftigten unterteilt in:

### a) **Vollzeitbeschäftigte**

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.3, 3., 4., 5.1)

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (in der Regel 40 Stunden; bei Lehrpersonal die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

### b) **Teilzeitbeschäftigte**

(Online-Formular Ziffern 1.2, 1.4, 3., 4., 5.2)

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

#### Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind den Teilzeitbeschäftigten zuzuordnen,
- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand  
Für Arbeitnehmer/-innen der Kommunen wurde im Jahr 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „FALTER-Arbeitszeitmodells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen,

- Familienpflegezeit  
Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz – FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen übertragen. Die Beschäftigten in Familienpflegezeit sind **über den gesamten Zeitraum** (Pflegephase und Nachpflegephase), in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, **als Teilzeitbeschäftigte** zu erfassen, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht.
- Beschäftigte, die während der Elternzeit stundenweise beim gleichen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst arbeiten,
- Beschäftigte, die sich auf Grund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden (auch im Blockmodell während der Freistellungsphase); die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD neu geregelt,
- Beschäftigte, die eine verkürzte Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum auf Grund eines „Sabbatjahres“ in Anspruch nehmen.

#### c) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

sind ebenfalls zum Personalstand zu zählen. Sie werden gesondert und ausschließlich im Online-Formular unter den Ziffern 1.5, 5.1 und 5.2 erfasst.

**Hinweis:** Hierzu zählen keine Langzeitkranken; sie sind ausschließlich im Online-Formular unter den Ziffern 1.1. - 1.4 (voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Beamte und Arbeitnehmer) zu erfassen.

#### Beispiele für „Ohne Besoldung beurlaubte Beamte/Beamtinnen“:

- a) Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn,
- b) Beurlaubung aus familiären Gründen (gemäß § 98 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) – zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
- c) Beurlaubung bei Vorliegen wichtiger dienstlicher oder öffentlicher Interessen (gemäß § 99 Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) – kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, bewilligt werden – auch Altersurlaub genannt,
- d) Beurlaubung zur Inanspruchnahme von Elternzeit oder zur Erziehung eines Kindes gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – Sächs EltZVO) – soweit keine Teilzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber vorliegt,
- e) Beurlaubung zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandats (gemäß §§ 29ff. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – Abgeordnetengesetz).

Für beurlaubte Richter/-innen und Dienstordnungsangestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

**Hinweis:** Die Erfassung der beurlaubten Dienstordnungsangestellten erfolgt jedoch unter den „Ohne Entgelt beurlaubten Arbeitnehmern“.

#### Beispiele für „Ohne Entgelt beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen“:

- a) Beurlaubung zur Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit – soweit keine Teilzeitbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber vorliegt,
- b) Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – (analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L).

Hinweis: Auszubildende in Elternzeit sind im Online-Formular unter den o. g. Ziffern den Nicht-Tarifanwendern zuzuordnen.

**Kurzfristige Beurlaubungen** oder Freistellungen sind nicht zu berücksichtigen, z. B. unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung bei Erkrankung eines Kindes gemäß § 45 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).

### III Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Gemäß der Abgrenzung in I 1. werden die Beschäftigten unterteilt in:

#### 1. Beamte/Beamtinnen (einschließlich Richter/Richterinnen)

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.5, 2., 3., 5.1, 5.2)

1.1 Beamte/Beamtinnen sind Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe oder Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind (z. B. planmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst).

1.2 Das Online-Formular für Beamte/Beamtinnen gilt auch für folgende Personengruppen:

- a) Berufsrichter/-innen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind,
- b) Gerichtsassessoren/-assessorinnen, die zu „Richtern auf Probe“ ernannt worden sind,
- c) Staatsanwälte/-anwältinnen und Richter/-innen kraft Auftrags; sie sind statusgemäß Beamte.

#### 1.3 Nicht als Beamte/Beamtinnen nachzuweisen sind:

- a) Bezieher/-innen von **Amtsgehalt** (siehe hierzu I 2.a)),
- b) Beamte/Beamtinnen **auf Zeit**, bei denen die Verleihung des Amtes auf einer Wahl beruht (siehe hierzu I 2.b)),
- c) **wiederbeschäftigte** Ruhestandsbeamte/-beamtinnen (z. B. Lehrer/-innen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind; sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen,
- d) Arbeitnehmer/-innen, die **Bezüge nach einem Besoldungsgesetz** erhalten (z. B. Dienstordnungsangestellte der Sozialversicherungsträger,

vgl. III 2.3); sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen,

- e) Beschäftigte in einem **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** (Dienstanfänger/-anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten auf Widerruf ernannt worden sind. Sie sind den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen.

1.4 Die Gliederung der Beamten und Beamtinnen nach Laufbahngruppe 1 bzw. Laufbahngruppe 2 und **zusammengefassten Besoldungsgruppen** erfolgt im Online-Formular bei den Ziffern 1.1, 1.2 und 1.5 stichtagsbezogen und bei den Ziffern 2. und 3. zeitraumbezogen.

## 2. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

(Online-Formular Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 2., 4., 5.1, 5.2)

2.1 Als Arbeitnehmer/-innen nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte, einschließlich der Arbeitnehmer in Ausbildung, deren Entgelt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA), dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) oder diesen zugeordneten Tarifwerken richtet.

### Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Arbeitnehmer/-innen (nicht DO-Angestellte), die Bezüge nach einer Besoldungsordnung (z. B. BesO B, C, W) erhalten bzw. deren Gehalt sich oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppe E15Ü befindet, sind als „**Außertarifliche** (übertarifliche) **Arbeitnehmer**“ (leitende Angestellte) den zusammengefassten Entgeltgruppen E15Ü - E13 zuzuordnen. Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet.

Arbeitnehmer/-innen, deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung A richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/TV-L zuzuordnen und entsprechend zu erfassen.

2.2 Arbeitnehmer/-innen, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern **nach anderen** (angelehnten) **Tarifen** richtet, sind – soweit wie möglich – den **zusammengefassten Entgeltgruppen des TVöD/TV-L zuzuordnen**.

Arbeitnehmer/-innen mit **einzelvertraglich** besonders vereinbarten Arbeitsbedingungen (z. B. pauschale Bezahlung) oder Arbeitnehmer/-innen in Einrichtungen mit **eigenen** (anderen) **Tarifverträgen**, bei denen eine Zuordnung zum TVöD nicht möglich ist, sind den „**Sonstigen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen**“ (Nicht Tarif-Anwendern) zuzuordnen.

Die Erfassung dieser Arbeitnehmer/-innen in den Zeilen für „Sonstige Arbeitnehmer/-innen“ (Nicht Tarif-Anwender) ist **nur in Ausnahmefällen** vorzunehmen, wenn das gezahlte Entgelt den zusammengefassten Entgeltgruppen nicht zugeordnet werden kann.

Diese Arbeitnehmer/-innen sind **gesondert** im Online-Formular Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 2. und 4. unter „Sonstige Arbeitnehmer/-innen“ (Nicht Tarif-Anwender) nachzuweisen.

Im Gegensatz dazu sind im Online-Formular Ziffern 5.1 und 5.2 (Teilnehmende an Fortbildungsveranstaltungen) die „Sonstigen Arbeitnehmer/-innen“ entsprechend ihrer ausgeübten Funktion **mit** in der jeweiligen Funktionsangabe zu erfassen bzw. in der Personengruppe „Ohne Bezüge beurlaubte Teilnehmende“ **mit** zu erheben.

2.3 **Dienstordnungsangestellte** stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt. Sie sind den „**Sonstigen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen**“ (Nicht Tarif-Anwendern) zuzuordnen.

2.4 Die Gliederung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach **zusammengefassten Entgeltgruppen** erfolgt im Online-Formular bei den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 stichtagsbezogen und bei den Ziffern 2. und 4. zeitraumbezogen.

## 3. Personal in Ausbildung

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4)

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

### Als Personal in Ausbildung sind auch

- Wissenschaftliche **Volontäre** (z. B. Museumsassistent/-assistentin),
  - Studierende in einem dualen Studiengang **mit** Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
  - Praktikanten/Praktikantinnen **mit** Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,
- nachzuweisen.

### Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** (z. B. Umschüler, Teilnehmende an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter, Beratungsanwärter).

## 3.1 Beamte/Beamtinnen in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (z. B. Referendare/Referendarinnen, Inspektor-, Sekretäranwärter/-anwärterinnen sowie Anwärter/Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch **eine Ernennungsurkunde** in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

**Nicht als Beamte/Beamtinnen in Ausbildung nachzuweisen sind:**

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger),
- DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst und
- Referendare/Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ernannt worden sind.

Dieses Personal – a) bis c) – ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen.

- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/-beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

**Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** (mit Ernennungsurkunde) sind in der Regel im Online-Formular **Ziffer 1.1** und – sofern vertraglich geregelt – unter Ziffer 1.2 zu erfassen.

**3.2 Arbeitnehmer/-innen in Ausbildung – (einschl. Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)**

**Hierzu zählen:**

- Ausbildung mit/für Hochschulabschluss/Masterstudiengang – z. B. Rechts- und Lehrerreferendare, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre und Pharmaziepraktikanten im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO), Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich),
  - Ausbildung mit/für Fachhochschulabschluss/Bachelorstudiengang u. dgl. – z. B. Lehramtsanwärter im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich),
  - Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach Ausbildungs-VO oder Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger, Verwaltungslehrlinge),
  - Pflegepersonal in Ausbildung,
  - verkürzte/gestufte duale Ausbildung, in der Regel eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/Ausbildungs-VO.
- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie in medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der

Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Arbeitnehmer in Ausbildung nachzuweisen.

Dazu gehören:

Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/TVPrakt i.V.m. BBiG), wie z. B.: Sozialarbeiter/-arbeiterin, Sozialpädagoge/-pädagogin, Heilpädagoge/-pädagogin, pharmazeutisch-technische/r Assistent/Assistentin, Masseur/Masseuse, medizinische/r Bademeister/-meisterin, Rettungsassistent/-assistentin, Erzieher/-in, Kinderpfleger/-pflegerin sowie Vorpraktikant/-praktikantin mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/-entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist).

**Nicht als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in Ausbildung nachzuweisen sind:**

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Umschüler, Teilnehmende an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter, Beratungsanwärter); sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte während der Facharztausbildung oder Doktoranden bei wissenschaftlichen Einrichtungen); sie sind ebenfalls den Dauerkräften zuzurechnen,
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (siehe I 2.0).

**Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Ausbildung** sind in der Regel im Online-Formular **Ziffer 1.3** und – sofern vertraglich geregelt – unter Ziffer 1.4 zu erfassen (siehe hierzu III 3.2).

**IV Gruppierung nach Funktionen**

(Online-Formular Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2., 5.1, 5.2)

1. Für den Nachweis der Beschäftigten nach Funktionen ist der funktionelle Aufbau der Berichtsstelle im Online-Formular vorgegeben. Die Zahl der Beamten und Beamtinnen (einschließlich der Richter/-innen) und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist entsprechend ihrer Funktion einzutragen.

Maßgeblich ist die **tatsächlich ausgeübte Funktion** entsprechend dem konkret funktionellen Amt. Vorübergehend in Vertretung ausgeübte Funktionen sind unbeachtlich.

2. Bei der Zuordnung der Beamten und Beamtinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Funktionen ist zu beachten, dass es sich bei den Funktionen 1 bis 3 um Beschäftigte mit **obersten Leitungsfunktionen**, bei den Funktionen 4 bis 7 um Beschäftigte mit **leitenden Funktionen** und bei den Funktionen 8 bis 10 um **sonstige** Beschäftigte (ohne Leitungsfunktionen) handelt.

3. Für die Gliederung der Beschäftigten nach Funktionen sind im Online-Formular die **Hinweise unter den Erläuterungen** zur funktionellen Gliederung der Beschäftigten zu beachten. Spezielle Funktionen, die in dieser Vorgabe fehlen, sind entsprechend der Funktionsstruktur der jeweiligen Einrichtung ergänzend

zuzuordnen und dem Statistischen Landesamt unter dem Register „**Allgemein**“ bei **Bemerkungen** mitzuteilen.

## V Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahren

(Online-Formular Ziffer 2.)

1. Anzugeben sind im Online-Formular Ziffer 2. ausgewählte Merkmale und Ausprägungen zu Bewerbungsverfahren – wie **Stellenausschreibungen** (intern/extern), **Bewerbungen, zum Bewerbungsgespräch Eingeladene und Neubesetzung von Stellen** (mit und ohne Ausschreibungsverfahren) – für Beamte/Beamtinnen (einschließlich Richter/-innen), Arbeitnehmer/-innen und sonstige Arbeitnehmer/-innen (Nicht Tarif-Anwender) nach zusammengefassten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen und Funktionen.

### Hier sind nicht zu erfassen:

Einstellungen von

- Beschäftigten, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Beschäftigten, die im Rahmen von sonstigen Programmen und Projekten der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden,
- Beschäftigten, die in Vertretung während der Elternzeit oder bei längerer Krankheit eingestellt werden,
- Saisonkräften, Aushilfspersonal, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen, Werkstudenten/-studentinnen, studentischen Hilfskräften,
- Beschäftigten in Ausbildung,
- kurzfristig oder geringfügig Beschäftigten sowie
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („*Ein-Euro-Jobs*“) wahrnehmen.

2. **Stellenausschreibungen** dienen zur Ermittlung von geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen für die Besetzung eines Dienstpostens und erhöhen die Transparenz für die Besetzung freier Stellen. Stellenausschreibungen können sowohl **intern** (das heißt, innerhalb der Berichtsstelle oder im Geschäftsbereich) als auch **extern** (beispielsweise im Sächsischen Amtsblatt, im Internet, in der Fach- und/oder Tagespresse) erfolgen. **Mehrfachzahlungen** sind somit möglich.

**Jede ausgeschriebene Stelle ist als eine Stellenausschreibung zu zählen!**

#### Beispiel:

Eine Stellenausschreibung (z. B. als Aushang) beinhaltet 4 Stellen, die neu zu besetzen sind. Folglich sind auch 4 Stellen unter dem Merkmal „Stellenausschreibungen“ zu erfassen. Ebenso sind alle Bewerber/-innen und Eingeladenen auf diese Stellen sowie deren Neubesetzung/en unter den weiteren Angaben zum Bewerbungsverfahren zu erheben.

3. Als **Neubesetzung einer Stelle** mit oder ohne Ausschreibungsverfahren gilt der Eintritt einer Person in ein Dienstvertrags- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer Berichtsstelle oder die Neuaufnahme einer Tätigkeit

durch einen Beschäftigten aus derselben oder einer anderen Dienststelle.

Rotationsmaßnahmen, andere Umsetzungen (beispielsweise durch die Zusammenlegung von Dienststellen), Beförderungen und Ernennungen auf Lebenszeit sind **keine** Neubesetzungen von Stellen.

4. Unter Stellen im Sinne von Online-Formular Ziffer 2. mit der funktionellen Gliederung für „**Gerichte**“ im Geschäftsbereich des **SMJusDEG** sind auch die Stellen der Bezirksrevisoren/-revisorinnen zu verstehen, wenn gleich deren Besetzung nicht mit der Einweisung in eine Planstelle einhergeht.

5. Maßgeblich ist der **Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres**.

#### Hinweis:

Die Erhebung des jeweiligen Bewerbungs- und Stellenbesetzungsverfahrens (mit Ausschreibung) orientiert sich an der **Beendigung im vorgegebenen Berichtszeitraum**, jedoch **unabhängig davon**,

- **ob Ausschreibungen bei den personalverwaltenden Stellen ohne Rückmeldung von Bewerbern bleiben oder**
- **nach Ausschreibungsende das Besetzungsverfahren mangels geeigneter Bewerber/-innen nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.**

Das heißt, es sind **alle** ausgeschriebenen Stellen im Berichtszeitraum **unabhängig von der Neubesetzung dieser Stelle/n zu erfassen**.

Damit erhöht sich die Transparenz sowohl bei den Stellenausschreibungen als auch bei der Neubesetzung ausgeschriebener freier Stellen. Des Weiteren erfolgt eine vollständige Widerspiegelung des tatsächlichen Bedarfs an freien Stellen.

## VI Beförderte Beamte/Beamtinnen

(einschließlich Richter/Richterinnen)

(Online-Formular Ziffer 3.)

1. Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt übertragen wird. Die Beförderung setzt die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer voraus.

2. Beförderungen sind von der Berichtsstelle zu melden, welche die Beamten/Beamtinnen nach Ziffer I 1. im Personalstand erfasst. Bei der Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist darauf abzustellen, ob am Tag vor der Beförderung eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

## VII Durch Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit höher gruppierte/bezahlte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

(nur unbefristete Arbeitsvertragsverhältnisse)

(Online Formular Ziffer 4.)

1. Unter einer **Höhergruppierung** versteht man den Wechsel von der bisherigen in eine höhere Entgeltgruppe.

Unter einer „**höherwertigen Tätigkeit**“ wird eine Tätigkeit angesehen, welche den Tätigkeitsmerkmalen einer

höheren Eingruppierung entspricht. Wird einem Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf Dauer eine höherwertige Tätigkeit übertragen, führt dies zu der Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe. Wird die höherwertige Tätigkeit zunächst befristet und im Anschluss daran dauerhaft übertragen, so ist der Beschäftigte ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung in die höhere Entgeltgruppe einzugruppieren. Die Zulage für vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit entfällt ab diesem Zeitpunkt.

2. Hierzu gehören die Arbeitnehmer/-innen nach TVöD/TV-L (und diesen zugeordnete Tarifverträge) und die „Sonstigen Arbeitnehmer/-innen“ (Nicht Tarif-Anwender), denen nicht nur vorübergehend oder vertretungsweise, sondern dauerhaft eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist.

3. Bei der Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist darauf abzustellen, ob am Tag vor der Höhergruppierung/-bezahlung eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

## VIII Teilnehmende an Veranstaltungen zur Fortbildung

(Online-Formular Ziffern 5.1, 5.2)

1. Eine Fortbildungsveranstaltung ist **fachübergreifend**, wenn sie der Erhaltung und Verbesserung der für die Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen nicht fachspezifischen Qualifikation und der Vermittlung neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dient, soweit diese im Verlauf der beruflichen Tätigkeiten erforderlich werden.

Zur fachübergreifenden Fortbildung gehören:

- Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Beschäftigten unabhängig von ihrer fachlichen Tätigkeit von Bedeutung sind,
- Querschnittsaufgaben, die sich in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung stellen,
- ressortübergreifende Fachthemen.

2. Als **fachspezifisch** gelten Fortbildungen, die sich auf das von den Beschäftigten wahrgenommene Sachgebiet beziehen und die in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse aktualisieren und ergänzen.

3. Die Teilnahme abgeordneter Beschäftigter an Fortbildungsveranstaltungen ist jeweils von der Berichtsstelle zu melden, an welche die Beschäftigten abgeordnet wurden und die die Bezüge am Berichtstichtag zahlt (siehe hierzu I 1.2).

4. Zu erfassen sind die Daten **aller** teilnehmenden Beschäftigten (Beamte/Beamtinnen einschließlich Richter/-innen und Arbeitnehmer/-innen einschließlich Sonstiger Arbeitnehmer/-innen (Nicht Tarif-Anwender) nach Funktionen sowie ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte).

5. **Mehrfachzahlungen** auf Grund der Teilnahme eines Beschäftigten an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Berichtszeitraum sind möglich. Auch die Teilnahme an **kurzfristigen** Fortbildungsveranstaltungen ist hier zu erheben.

6. Bei der Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung ist der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses entscheidend, den der Beschäftigte nach Ziffer II im Personalstand am 30. Juni des Erhebungsjahres leistet. Maßgeblich ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres.

**Die Erhebung orientiert sich an der Beendigung der Maßnahme**, das heißt, Zeitraum überschneidende Fortbildungsveranstaltungen sind erst nach deren Abschluss zu erfassen.

## IX Art des Tarifvertrages

Maßgeblich für die Zuordnung nach der Art des Tarifvertrages ist der zurzeit gültige und überwiegend zur Anwendung kommende Tarifvertrag in der Dienststelle (s. Anlage).

Die Angabe ist **im Online-Formular** unter der Schaltfläche „**Allgemein**“ einzutragen und gilt nur für Arbeitnehmer/-innen. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur genauen Abgrenzung des Personals der einzelnen Beschäftigungsbereiche im öffentlichen Dienst.

Von den in der **Schlüsselsystematik der Tarifverträge** definierten Schlüsseln, die den Erläuterungen als **Anlage** beigelegt ist, sind die „**Schlüssel 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 23 und 27**“ für Berichtsstellen mit TVöD- bzw. TV-L-Anwendung zulässig.

### Folgende geltende Tarifverträge des Landes (TV-L) bitte beachten (ab 2020):

Die **Beschäftigten in der Pflege** wurden in einen **neuen Tarifvertrag** mit den Entgeltgruppen KR5 bis KR17 (Anlage C) überführt – „**Schlüssel 14 – TV-L KR**“. Für die **Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst** wurde ein **neuer Tarifvertrag** mit dem „**Schlüssel 20 –TV-L S**“ und den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 nach Anlage G eingeführt (s. Anlage).

Bei **analoger** Anwendung des TVöD/TV-L – **oder** bei Anwendung von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik dem TVöD zugeordnet werden – **oder** bei Anwendung des „Umgesetzten“ BAT/MTArb **oder** daran angelehnten Tarifverträgen (z. B. TV-TgDRV – TV für die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung oder BAT/AOK-neu – für die Beschäftigten der Mitglieder der Tarifgemeinschaft AOK der allgemeinen Ortskrankenkassen) – ist eine Zuordnung zu dem „**Schlüssel 29**“ vorzunehmen.

Die ehemaligen „**Schlüssel 21** - Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)“ und „**22** - Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N)“ sind **nicht** mehr zu vergeben! Verwenden Sie bitte den Schlüssel „**29** - **Analoge Anwendung des TVöD** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des **TVöD zugeordnet** werden“ für diese eigenständigen kommunalen Tarifwerke. Nach Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD-VKA ist eine fachlich fundierte Zuordnung des TV-V bzw. TV-N zum TVöD-VKA nicht mehr möglich.

Der „**Schlüssel 51**“ sollte **nur in Ausnahmefällen** zur Anwendung kommen, z. B. für eigene (andere) Tarifverträge, bei denen die Zuordnung der Beschäftigten der Berichtsstelle zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist.

#### **Hinweise:**

Neuverträge für Arbeitnehmer/-innen mit einzelvertraglichen Regelungen der Arbeitsbedingungen sind, soweit wie möglich, dem zu Grunde liegenden Tarifwerk zuzuordnen. Andernfalls sind diese Beschäftigten bei den „Sonstigen Arbeitnehmern/-innen“ zu erheben.

Als Ergebnis der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ergeben sich für den **Bereich des TV-L** (Beschäftigte des Landes) Änderungen bei der Zuordnung der Beschäftigten nach zusammengefassten Entgeltgruppen. Die Entgeltgruppe 9 wurde in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt.

Die neue Entgeltgruppe **9b** TV-L ist bei den zusammengefassten Entgeltgruppen E 12 bis E 9b; E 9c zu erfassen. Die neue Entgeltgruppe **9a** TV-L ist jetzt den zusammengefassten Entgeltgruppen E 9a bis E 5 zuzuordnen.

Die **Entgeltgruppe N** für Notfallsanitäter/-sanitäterinnen im Bereich TVöD-VKA ist der Entgeltgruppe 8 zuzuordnen und unter den zusammengefassten Entgeltgruppen E 9a bis E 5 zu erfassen.

#### **Achtung:**

In Einrichtungen mit ausschließlicher oder überwiegender Anwendung des Tarifvertrages für „**Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst**“ nach Anlage C (TVöD-SuE) ist der „**Schlüssel 19**“ anzugeben!

#### **Zuordnungsübersicht der Arbeitnehmer/-innen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst für Zwecke der SächsFFStat –**

**TVöD-SuE**, Arbeitnehmer/-innen im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage C gilt, entspricht den Entgeltgruppen des TVöD-VKA, z. B. Anlage A wie folgt:

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 12 bis E 9b (einschließlich E 9c)**

S 18	entspricht E 12
S 17	entspricht E 11
S 15 und S 16, S 16Ü	entspricht E 10
S 14	entspricht E 9c
S 11b bis S 13, S 13Ü	entspricht E 9b

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 9a bis E 5**

S 9 bis S 11a	entspricht E 9a
S 6 bis S 8b	entspricht E 8
S 5	entspricht E 6
S 4	entspricht E 5

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 4 bis E 1**

S 3	entspricht E 4
S 2	entspricht E 2

In Einrichtungen mit ausschließlicher oder überwiegender Anwendung des Tarifvertrages für „**Beschäftigte**

**im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes**“ nach Anlage G (TV-L S) ist der „**Schlüssel 20**“ anzugeben!

#### **Zuordnungsübersicht der Arbeitnehmer/-innen im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes für Zwecke der SächsFFStat –**

**TV-L S**, Arbeitnehmer/-innen im Sozial- und Erziehungsdienst, für die z. B. die Anlage G gilt, entspricht den Entgeltgruppen des TV-L, z. B. Anlage B wie folgt:

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 12 bis E 9b**

S 18	entspricht E 12
S 17	entspricht E 11
S 15, S 16	entspricht E 10
S 11b bis S 14	entspricht E 9b

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 9a bis E 5**

S 9 bis S 11a	entspricht E 9a
S 6 bis S 8b	entspricht E 8
S 5	entspricht E 6
S 4	entspricht E 5

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 4 bis E 1**

S 3	entspricht E 4
S 2	entspricht E 2

In Einrichtungen mit ausschließlicher oder überwiegender Anwendung des Tarifvertrages für „**Beschäftigte in der Pflege**“ nach **P-Tabelle** (TVöD-P) ist der „**Schlüssel 18**“ anzugeben!

#### **Zuordnungsübersicht der Arbeitnehmer/-innen in der kommunalen Pflege für Zwecke der SächsFFStat –**

**TVöD-P**, Arbeitnehmer/-innen in der Pflege nach P-Tabelle, für die z. B. die Anlage E des TVöD-VKA gilt, entspricht den Entgeltgruppen des TVöD-VKA, z. B. Anlage A wie folgt:

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 12 bis E 9b (einschließlich E 9c)**

P 16	entspricht E 12
P 14, P 15	entspricht E 11
P 13	entspricht E 10
P 12	entspricht E 9c
P 11	entspricht E 9b

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 9a bis E 5**

P 9, P 10	entspricht E 9a
P 8	entspricht E 8
P 7	entspricht E 7

#### **Zusammengefasste Entgeltgruppen E 4 bis E 1**

P 6	entspricht E 4
P 5	entspricht E 3

In Einrichtungen mit ausschließlicher oder überwiegender Anwendung des Tarifvertrages für „**Beschäftigte in der Pflege**“ nach **KR-Tabelle** (TV-L KR) ist der „**Schlüssel 14**“ anzugeben!



**Zuordnungsübersicht der Arbeitnehmer/-innen des Landes in der Pflege für Zwecke der SächsFFStat –**

**TV-L KR**, Arbeitnehmer/-innen in der Pflege nach KR-Tabelle, für die z. B. die Anlage C des TV-L gilt, entspricht den Entgeltgruppen des TV-L, z. B. Anlage B wie folgt:

**Zusammengefasste Entgeltgruppen E 12 bis E 9b**

KR 16, KR 17	entspricht E 12
KR 14, KR 15	entspricht E 11
KR 13	entspricht E 10
KR 11, KR 12	entspricht E 9b

**Zusammengefasste Entgeltgruppen E 9a bis E 5**

KR 9, KR 10	entspricht E 9a
KR 8	entspricht E 8
KR 7	entspricht E 7

**Zusammengefasste Entgeltgruppen E 4 bis E 1**

KR 6	entspricht E 4
KR 5	entspricht E 3

**Zuordnungsübersicht der Ärzte/Ärztinnen für Zwecke der SächsFFStat –**

Ärzte/Ärztinnen, für die die Tarifwerke **TV-L, TVöD-K, TV-Ärzte/TdL und TV-Ärzte/VKA** gelten, entsprechen den Entgeltgruppen des TVöD-VKA/TV-L, z. B. Anlagen A und B wie folgt:

**Zusammengefasste Entgeltgruppen E 15Ü bis E 13**

Ä 4, Ä 3, EG IV, EG III	entspricht E 15Ü
Ä 2, EG II	entspricht E 15
Ä 1, EG I	entspricht E 14

Ebenfalls sind Ärzte/Ärztinnen mit außertariflichem Arbeitsvertragsverhältnis (z. B. leitende Angestellte mit Vergütung oberhalb E 15Ü) hier nachzuweisen.